

Vereinte Nationen

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

**Abschließende Bemerkungen des Komitees für die Beseitigung
der Diskriminierung der Frau**

Österreich

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
73. Sitzungsperiode 1.-19. Juli 2019

Abschließende Bemerkungen zum 9. Bericht Österreichs
30. Juli 2019 (inklusive Korrigendum vom 9. Oktober 2019)
Original: Englisch

Übersetzung, zur Verfügung gestellt von der Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

Inhalt

Abschließende Bemerkungen zum 9. Bericht Österreichs	4
A. Einleitung	4
B. Positive Aspekte	5
C. Ziele für nachhaltige Entwicklung	6
D. Parlament.....	7
E. Hauptanliegen und Empfehlungen.....	7
Der verfassungsrechtliche Rahmen und die Definition von Diskriminierung von Frauen.....	7
Zugang zu Recht	8
Nationaler Mechanismus für die Frauenförderung	8
Nationale Menschenrechtsinstitution	9
Temporäre Sondermaßnahmen	9
Stereotype Geschlechterrollen	10
Geschlechterbasierte Gewalt gegen Frauen.....	11
Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution.....	12
Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben	14
Nationalität.....	15
Bildungswesen	16
Beschäftigung	17
Gesundheitswesen	19
Sozioökonomische Aspekte und die wirtschaftliche Ermächtigung von Frauen.....	21
Frauen im ländlichen Raum	21
Frauen mit Behinderungen	22
Geflüchtete Frauen und Asylwerberinnen.....	23
Ehe und familiäre Beziehungen	24
Pekinger Deklaration und Aktionsplattform	25
Verbreitung.....	25
Ratifizierung sonstiger Abkommen und Verträge	25
Follow-up zu den abschließenden Bemerkungen.....	26
Vorlage des nächsten Berichts.....	26
Impressum	27

Abschließende Bemerkungen zum 9. Bericht Österreichs

1.

Das Komitee hat sich im Rahmen der 1702. und 1703. Sitzung (siehe CEDAW/C/SR.1702 und CEDAW/C/SR.1703) am 10. Juli 2019 mit dem 9. Bericht Österreichs (CEDAW/C/AUT/9) befasst. Die Vorabfragen (List of Issues) des Komitees sind im Dokument CEDAW/C/AUT/Q/9 und die entsprechenden Antworten Österreichs unter CEDAW/C/AUT/Q/9/Add.1 zu finden.

A. Einleitung

2.

Das Komitee begrüßt die fristgerechte Einreichung des 9. Berichts Österreichs durch den Vertragsstaat. Darüber hinaus würdigt das Komitee den Follow-up-Bericht Österreichs, der im Anschluss an die zuvor eingegangenen **abschließenden Bemerkungen** des Komitees (CEDAW/C/AUT/CO/7-8/Add.1) erstellt wurde, und die schriftlichen Antworten auf die **List of Issues** sowie auf die Fragen der Vorarbeitsgruppe. Das Komitee begrüßt außerdem die mündliche Präsentation der gut vorbereiteten Delegation und die weiteren Klarstellungen in Beantwortung der mündlich vom Komitee gestellten Fragen im Zuge eines produktiven Dialogs.

3.

Das Komitee begrüßt, dass die hochrangige staatliche Delegation unter der Leitung von Helmut Tichy, dem Rechtsberater des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, nach Genf gereist ist, der auch VertreterInnen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Austrian Development Agency sowie der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen in Genf angehörten.

B. Positive Aspekte

4.

Das Komitee begrüßt die Fortschritte, die seit der Würdigung des kombinierten 7./8. österreichischen Staatenberichts (CEDAW/C/AUT/7-8) 2013 im Bereich legislativer Reformen erzielt wurden, insbesondere:

- (a) die Verabschiedung der Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft im Jahr 2013;
- (b) die Rücknahme von Einschränkungen von Arbeitnehmerinnen in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen im Jahr 2015;
- (c) die Verabschiedung der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Novelle des Mutterschutzgesetzes und des Väterkarenzgesetzes, die einen rechtlichen Arbeitszeitrahmen für teilzeitbeschäftigte Eltern zum Inhalt haben sowie eine Verlängerung der Frist zur Bekanntgabe von Karenzvorhaben gegenüber dem/der ArbeitgeberIn vorsehen;
- (d) die Verabschiedung des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2016, das die Rechte von besonders betroffenen Opfern im Strafverfahren stärkt;
- (e) die Verabschiedung des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2016, das 2017 in Kraft trat und Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut beinhaltet;
- (f) die Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes von Frauen und Männern im Aufsichtsrat 2017.

5.

Das Komitee begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaats, den institutionellen und politischen Rahmen für eine raschere Beseitigung der Diskriminierung von Frauen zu verbessern sowie Geschlechtergleichstellung zu fördern, beispielsweise durch die Verabschiedung:

- (a) des **Nationalen Aktionsplans Behinderung** für den Zeitraum 2012 bis 2020, der Maßnahmen für die Unterstützung von Frauen mit Behinderungen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt enthält;
- (b) des **Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt** für die Jahre 2014 bis 2016;
- (c) des **österreichischen Programms für ländliche Entwicklung** für den Zeitraum 2014 bis 2020, das Fördermittel für Sozialmaßnahmen und Dienstleistungsanbieter beinhaltet;
- (d) des **operationellen Programms Beschäftigung Österreich** für den Zeitraum 2014 bis 2020, in dem ein Schwerpunkt auf Investitionen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsmarkt gelegt wird;

- (e) Steuerreformen, die Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsquote von Frauen sowie ihrer finanziellen Unabhängigkeit festlegen und auf eine bessere Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit abzielen;
- (f) des **gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans** für den Zeitraum 2016 bis 2021, in dem Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenanteile in allen Bereichen, einschließlich Forschung, Lehre und akademische Verwaltung, und auf allen Hierarchieebenen zu finden sind;
- (g) des **Fünften Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels**, in dem AsylwerberInnen sowie unbegleitete Minderjährige als potenzielle Opfer des Menschenhandels identifiziert werden, im Jahr 2018.

6.

Das Komitee begrüßt die Tatsache, dass der Vertragsstaat seit der Würdigung des letzten Staatenberichts im Jahr 2013 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert hat.

7.

Das Komitee schätzt außerdem die Tatsache, dass der Vertragsstaat im Jahr 2015 seinen Vorbehalt gegenüber Artikel 11 der Konvention gemäß Artikel 28 (3) der Konvention zurückgenommen hat.

C. Ziele für nachhaltige Entwicklung

8.

Das Komitee begrüßt die internationale Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und fordert die Umsetzung de jure (rechtlich) sowie de facto (inhaltlich) von Geschlechtergleichstellung gemäß den Bestimmungen der Konvention in Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Das Komitee beruft sich auf die Bedeutung des Ziels Nummer 5 sowie der durchgängigen Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in allen 17 Zielen. Das Komitee ruft den Vertragsstaat zur Anerkennung von Frauen als treibende Kraft nachhaltiger Entwicklung Österreichs sowie zur Verabschiedung entsprechender politischer Maßnahmen und Strategien auf.

D. Parlament

9.

Das Komitee betont die entscheidende Rolle der Legislative bei der vollumfänglichen Umsetzung der Konvention (siehe A/65/38, Teil zwei, Annex VI). Das Komitee ruft den Nationalrat und den Bundesrat sowie die Landtage aller neun Bundesländer gemäß ihrem Mandat dazu auf, im Einklang mit der Konvention die nötigen Schritte zur Umsetzung der gegenständlichen abschließenden Bemerkungen ab dem jetzigen Zeitpunkt bis zur Einreichung des nächsten Staatenberichts zu unternehmen.

E. Hauptanliegen und Empfehlungen

Der verfassungsrechtliche Rahmen und die Definition von Diskriminierung von Frauen

10.

Unter Berücksichtigung der komplexen Struktur des Vertragsstaats auf Bundesebene nimmt das Komitee die positiven Bemühungen zugunsten einer verstärkten Koordination bei der Umsetzung der Konvention, insbesondere auf Länder- und Gemeindeebene, zur Kenntnis. Nichtsdestotrotz hegt das Komitee Bedenken dahingehend, dass die Konvention in Bereichen, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen, nicht durchgängig angewandt wird. Das Komitee nimmt die Angaben der Delegation darüber, dass die Europäische Menschenrechtskonvention im Vertragsstaat als direkt anwendbares Verfassungsgesetz umgesetzt wurde und dass das Parlament beschlossen hat, alle anderen Menschenrechtsverträge legislativ umzusetzen, zur Kenntnis. Das Komitee erkennt die Komplexität der Antidiskriminierungsgesetzgebung an und lobt die Bemühungen zur schrittweisen Harmonisierung der Bundesgesetzgebung des Vertragsstaats. Wenngleich das Komitee den Hinweis der Delegation anerkennt, dass das derzeitige Dezentralisierungssystem auf Bundesebene einer Harmonisierung auf allen Ebenen entgegenstehen kann, gibt es dennoch zu bedenken, dass Geschlechtergleichstellungsstrukturen sowie ihre Mandate und Mittel sich zwischen den einzelnen Bundesländern unterscheiden.

11.

In Berufung auf die Artikel 1 und 2 der Konvention sowie Ziel Nummer 5.1 der Agenda für nachhaltige Entwicklung zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat das Angebot rechtlicher Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für RichterInnen, StaatsanwältInnen, AnwältInnen sowie MitarbeiterInnen der Exekutivorgane zur Konvention, dem Fakultativprotokoll, der Jurisprudenz des Komitees sowie zu den allgemeinen Emp-

fehlungen des Komitees weiter verstärkt, um eine Anwendung, Berufung und/oder Bezugnahme auf die Bestimmungen der Konvention sowie eine Interpretation der nationalen Gesetzgebung gemäß der Konvention zu ermöglichen. Das Komitee wiederholt seine vorherige Empfehlung (CEDAW/C/AUT/CO/7-8, Absatz 13), dass der Vertragsstaat in Anbetracht der Hauptverantwortung der Bundesregierung für die Umsetzung der Konvention sicherstellen soll, dass institutionelle Mechanismen für die Koordination zwischen Bundes- und Länderebene vorhanden und wirksam sind. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat außerdem eine Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesgleichbehandlungsgesetzes sowie weiterer Gesetze gegen Diskriminierung aufgrund von Volkszugehörigkeit, Behinderung, Religion oder Glaubenszugehörigkeit, Alter und sexueller Orientierung sowie entsprechender Gesetze auf Länderebene in Betracht zieht, um den substanziellen und prozeduralen Schutz vor Diskriminierung basierend auf allen unzulässigen Diskriminierungsgründen im öffentlichen Sektor sowie im Privatsektor zu gewährleisten.

Zugang zu Recht

12.

Das Komitee äußert seine Bedenken darüber, dass die Antidiskriminierungsgesetzgebung, die sich derzeit über zahlreiche Gesetze auf Bundes- und Länderebene erstreckt, und die komplexe Verteilung von Institutionen auf Bundes- und Länderebene negative Auswirkungen auf die Möglichkeit von Opfern, ihre Rechte einzufordern und ein Rechtsmittel durchzusetzen, haben kann, da ein unterschiedliches Maß an Schutz vor verschiedenen Diskriminierungsgründen besteht, was zu Verwirrung und rechtlicher Unsicherheit führen kann. Außerdem hegt das Komitee Bedenken dahingehend, dass der aktuelle rechtliche Antidiskriminierungsrahmen nicht gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung bietet.

13.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Verantwortung und der Führungsrolle der Bundesregierung bei der Umsetzung der Konvention empfiehlt das Komitee, die wirksame Koordination der Strukturen auf allen Ebenen zu stärken, um im gesamten Vertragsstaat einheitliche Ergebnisse bei der Umsetzung der Konvention zu erzielen. Das Komitee empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat alle Elemente der Konvention in die Bundesgesetzgebung integriert.

Nationaler Mechanismus für die Frauenförderung

14.

Das Komitee lobt den Vertragsstaat für mehrere unternommene Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Mechanismus für die Frauenförderung, insbesondere das Erreichen einer geschlechtergerechten Haushaltsführung in allen Bundesministerien und -organen im Jahr

2013. Darüber hinaus erkennt das Komitee die Bemühungen des Vertragsstaats an, die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend sowie deren Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung zu stärken, und würdigt die derzeit diesem Organ zugeteilten Mittel.

15.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend sowie der Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung angemessene personelle, technische sowie finanzielle Mittel bereitzustellen, sodass diese ihr Mandat zur Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und zum Schutz vor Diskriminierung wirksam und koordiniert ausüben können. Das Komitee empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat das jährliche Budget für dieses Organ sicherstellt.

Nationale Menschenrechtsinstitution

16.

Das Komitee schätzt das umfassende Mandat der österreichischen Volksanwaltschaft zur Förderung von Frauenrechten gemäß Artikel 148 der Verfassung. Das Komitee würdigt die Angaben der Delegation hinsichtlich der historischen Gründe dafür, warum die Mitglieder der Anwaltschaft von den drei Hauptparteien im Parlament bestellt werden. Das Komitee zeigt sich jedoch besorgt darüber, dass ein derartiges Ernennungsverfahren auch weiterhin Fragen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Institution aufwirft, was sich in der Akkreditierung als eine nationale Menschenrechtsinstitution mit „B“-Status durch die Global Alliance of National Human Rights Institutions widerspiegelt.

17.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, für eine unabhängige Ernennung der Mitglieder der österreichischen Volksanwaltschaft zu sorgen und dem Gremium ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es seinem Mandat zur Förderung und zum Schutz von Frauenrechten nachkommen und mit dem Komitee bei seiner Evaluierung Österreichs zusammenarbeiten kann. Das Komitee ruft den Vertragsstaat dazu auf, eine „A“-Status-Akkreditierung der Global Alliance of National Human Rights Institutions anzustreben und die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen.

Temporäre Sondermaßnahmen

18.

Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die weitreichenden, im Berichtszeitraum verabschiedeten temporären Sondermaßnahmen zur Förderung der substanziellen Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Konvention. Insbesondere begrüßt das Komitee

die Einführung einer 35-Prozent-Quote für Aufsichtsräte in staatlichen und staatsnahen Unternehmen mit 50 Prozent oder mehr Bundesbeteiligung im Jahr 2011. Das Komitee begrüßt außerdem die Novelle des Universitätsgesetzes im Jahr 2015, welche die Frauenquote in universitären Kollegialorganen von 40 auf 50 Prozent erhöht.

19.

Gemäß Artikel 4 (1) der Konvention und unter Berufung auf seine allgemeine Empfehlung Nr. 25 (2004) zu temporären Sondermaßnahmen empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:

- (a) die Verabschiedung und Umsetzung temporärer Sondermaßnahmen sowie die Festlegung zeitgebundener Ziele, um die substantielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen voranzutreiben, in denen Frauen, einschließlich Frauen im ländlichen Raum, Migrantinnen und Asylwerberinnen sowie Frauen mit Behinderungen weiterhin benachteiligt oder unterrepräsentiert sind, beispielweise im politischen und öffentlichen Leben sowie im Bildungsbereich und am Arbeitsmarkt;
- (b) die Einführung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für alle relevanten Staatsbediensteten und für Einstellungen zuständigen Personen, um sie für den diskriminierungsfreien Charakter und die Bedeutung von temporären Sondermaßnahmen zur Erreichung der substantiellen Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu sensibilisieren, in denen Fortschritt nur langsam oder gar nicht voranschreitet.

Stereotype Geschlechterrollen

20.

Das Komitee hegt weiterhin Bedenken hinsichtlich des Fortbestehens diskriminierender Geschlechterrollen bezüglich der Verantwortung von Frauen für die Kinderbetreuung, was letzten Endes ihre beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt schmälert. Außerdem zeigt sich das Komitee besorgt im Hinblick auf die Zunahme von Hassreden gegen Frauen und Mädchen in Internetforen und sozialen Medien, insbesondere gegen Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören.

21.

Das Komitee bekräftigt seine bisherigen Empfehlungen (siehe CEDAW/C/AUT/CO/7-8) und fordert den Vertragsstaat auf:

- (a) **seine Bemühungen zur Beseitigung stereotyper Rollenbilder und Einstellungen in Bezug auf die Rolle von Frauen und Männern in der Familie sowie in der Gesellschaft gemäß Artikel 2 (f) sowie 5 (a) der Konvention fortzuführen, insbesondere durch die Förderung einer gleichberechtigten Aufteilung von Haushalts- und Familienverpflichtungen;**

- (b) eine umfassende Strategie zur Beseitigung diskriminierender Stereotype bezüglich der Rolle und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie sowie in der Gesellschaft zu verabschieden, unter anderem basierend auf einer verstärkten Koordination der bestehenden Institutionen sowie einer Verbesserung des gemeinsamen Überwachungsmechanismus, um die Wirkung der unternommenen Schritte zu untersuchen und Abhilfemaßnahmen einzuleiten;
- (c) weiterhin die Darstellung von Frauen in den Medien und im Internet sowie in öffentlichen Aussagen von InhaberInnen öffentlicher Ämter zu überwachen und die Medien dazu aufzurufen, ein positives Bild von Frauen und ihrem gegenüber Männern gleichberechtigten Status im öffentlichen und privaten Leben zu vermitteln und keinerlei Darstellung von Frauen als Sexobjekte, einschließlich in Werbungen, vorzunehmen.

Geschlechterbasierte Gewalt gegen Frauen

22.

Das Komitee begrüßt die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes durch den Vertragsstaat sowie die Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe **Schutz von Frauen vor Gewalt**. Das Komitee bringt jedoch folgende Bedenken zum Ausdruck:

- (a) die hohe Zahl an Femiziden im Vertragsstaat sowie der Mangel an umfassenden und aktuellen statistischen Daten zu diesem Phänomen;
- (b) die geringe Anzeigehäufigkeit von häuslicher Gewalt gegen Frauen und die niedrige Zahl strafrechtlicher Verfolgungen und Verurteilungen, was zur Straflosigkeit von TäterInnen führt;
- (c) Vorfälle von Hassverbrechen sowie Angriffe auf Geflüchtete und AsylwerberInnen, einschließlich Frauen und Mädchen, sowohl in Heimen als auch zuhause, was eine große Gefahr für Frauen und Mädchen darstellt;
- (d) die unzureichende Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Frauen, die Opfer von geschlechterbasierter Gewalt sind, unterstützen.

23.

Unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen der Konvention sowie auf die allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) des Komitees zu geschlechterbasierter Gewalt gegen Frauen, die eine Aktualisierung der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 darstellt, empfiehlt das Komitee, dass der Vertragsstaat:

- (a) die Verabschiedung umfassender Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung sämtlicher Formen geschlechterbasierter Gewalt gegen Frauen forciert

und darüber hinaus sicherstellt, dass für die systematische und effektive Umsetzung, Überwachung und Evaluierung angemessene personelle, technische sowie finanzielle Ressourcen vorhanden sind;

- (b) die Reaktion der Polizei und der Justiz auf sexuelle Verbrechen überwacht und evaluiert sowie verpflichtende Schulungen für RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizistInnen und andere ExekutivbeamtInnen über die striktere Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen zu geschlechterbasierter Gewalt gegen Frauen sowie über geschlechtersensible Ermittlungsverfahren einführt;
- (c) die Ermittlungsbemühungen verstärkt und alle Fälle von Hassverbrechen sowie alle Angriffe auf geflüchtete Frauen und Mädchen sowie Asylwerberinnen strafrechtlich verfolgt;
- (d) den Schutz und die Unterstützung von Frauen, die Opfer von geschlechterbasierter Gewalt sind, intensiviert, unter anderem durch eine Stärkung der Kapazitäten von Notunterkünften und die Gewährleistung, dass diese den Bedürfnissen von Opfern nachkommen können und im gesamten Staatsgebiet des Vertragsstaats zur Verfügung stehen, sowie durch verstärkte finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die Opfern Zuflucht und Rehabilitation bieten;
- (e) statistische Daten zu häuslicher und sexueller Gewalt sammelt, die nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität sowie Opfer-TäterIn-Beziehung aufgeschlüsselt sind.

Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution

24.

Das Komitee begrüßt die Bemühungen des Vertragsstaats, die frühzeitige Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und ihre Zuweisung zu entsprechenden Anlaufstellen zu verstärken. Das Komitee nimmt außerdem die erhöhte Anzahl an Ermittlungsverfahren sowie strafrechtlicher Verfolgungen von MenschenhändlerInnen zur Kenntnis, was 2017 zu 63 Verhaftungen aufgrund von Menschenhandel sowie 75 Verhaftungen aufgrund von grenzüberschreitender Prostitution geführt hat. Jedoch zeigt sich das Komitee besorgt darüber, dass:

- (a) der Vertragsstaat weiterhin ein Ziel- und Transitland für Frauen- und Mädchenhandel zu Zwecken sexueller Ausbeutung (95 Prozent) sowie Zwangsarbeit ist;
- (b) die verhängten Gerichtsurteile für MenschenhändlerInnen im Vertragsstaat trotz der Tatsache, dass Paragraph 104 (a) des Strafgesetzbuches Haftstrafen von bis zu zehn Jahren vorsieht, milde ausfallen;

- (c) Bemühungen zur Identifizierung von Frauen als Opfer von Menschenhandel von der restriktiven Asylpolitik untergraben werden, die oft eine rasche Abschiebung nach sich zieht;
- (d) eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel laut Paragraph 57 des Asylgesetzes aus dem Jahr 2005 nur für einen verlängerbaren Zeitraum von einem Jahr ausgegeben wird;
- (e) Frauen, die aus EU-Mitgliedsstaaten stammen und als Opfer von Menschenhandel in den Vertragsstaat gelangen, unter Umständen Schwierigkeiten bei der Erfüllung der erforderlichen Kriterien für den Erhalt einer Anmeldebescheinigung gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ausgesetzt sind, vor allem im Falle von Arbeitslosigkeit, fehlender Krankenversicherung oder unzureichender Existenzmittel;
- (f) strukturelle Gewalt und Exklusion von ausländischen, der Prostitution nachgehenden Frauen, insbesondere von Frauen in Ausnahmesituationen, auszumachen ist und darüber hinaus seitens des Vertragsstaats ein Mangel an Maßnahmen für Ausstiegsprogramme und alternative Einkommensmöglichkeiten für Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, besteht.

25.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) die internationale, regionale sowie bilaterale Zusammenarbeit mit Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken, insbesondere mit Ländern in der Region, unter anderem durch Informationsaustausch, und eine Harmonisierung rechtlicher Vorgehensweisen bei der strafrechtlichen Verfolgung von MenschenhändlerInnen;
- (b) Paragraph 104 (a) des Strafgesetzbuches durch Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung und angemessene Strafen für TäterInnen in Fällen von Menschenhandel, vor allem von Frauen- und Mädchenhandel, strikt umzusetzen;
- (c) ein einheitliches bundesweites System für die Identifizierung und Nachsorge von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, zu schaffen, für die durchgängige Gewährleistung von Rechten und Ansprüchen im Falle einer Änderung des Aufenthalts- oder Rechtsstatus des Opfers zu sorgen, Sensibilisierungskampagnen über Menschenhandel durchzuführen und die Rückführung von Opfern von Menschenhandel gemäß der Dublin-III-Verordnung auszusetzen;
- (d) sicherzustellen, dass Frauen aus EU-Mitgliedsländern, die als Opfer von Menschenhandel in den Vertragsstaat gelangen, ausreichenden Schutz durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfahren;
- (e) die Einwanderungspolitik zu modifizieren, sodass Gesetze und Bestimmungen zur Abschiebung ausländischer Frauen nicht diskriminierend zur Anwendung gelangen,

MigrantInnen, Geflüchtete und AsylwerberInnen nicht davon abgehalten werden, Verbrechen des Menschenhandels zur Anzeige zu bringen, und Bemühungen, dem Menschenhandel vorzubeugen, Opfer zu identifizieren bzw. zu schützen oder Täter strafrechtlich zu verfolgen, nicht untergraben werden;

- (f) weiterhin verstärkt Schulungsmaßnahmen für Polizei, Justiz, StaatsanwältInnen, Strafverfolgungsbehörden, GrenzbeamtlInnen, SozialarbeiterInnen sowie das Gesundheitswesen anzubieten, die auf eine frühzeitige Identifizierung von Opfern von Menschenhandel und ihre Zuweisung zu Anlaufstellen sowie auf geschlechtersensible Untersuchungsmethoden abzielen;
- (g) regelmäßig die Situation von ausländischen, der Prostitution nachgehenden Frauen zu ihrem Schutz zu prüfen sowie die Unterstützung für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, zu verstärken, unter anderem mithilfe von Ausstiegsprogrammen und der Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten.

Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben

26.

Das Komitee begrüßt die Maßnahmen des Vertragsstaats, die Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben voranzutreiben, und schätzt die Einführung von freiwilligen Geschlechterquoten bei Nominierungen seitens einiger politischer Parteien, was zu einem höheren Frauenanteil im Parlament führte. Nichtsdestotrotz bleibt das Komitee besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine verpflichtende Mindestquote für die Repräsentation von Frauen auf den Listen politischer Parteien auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene eingeführt hat.

27.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) seine Bemühungen zu intensivieren, um die Anzahl an Frauen in Entscheidungspositionen, sowohl in gewählten als auch in bestellten Ämtern, auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene zu erhöhen, um so eine gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen im politischen und öffentlichen Leben zu erreichen;
- (b) gesetzliche Bestimmungen für eine verpflichtende Mindestquote und entsprechende wirtschaftliche Anreize für politische Parteien, für die Repräsentation von Frauen in Listenreihungen oder bei Nominierungen zur Wahl in den Nationalrat und die neun Landtage einzuführen;
- (c) Aufklärungskampagnen durchzuführen, um die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass die vollumfängliche, gleichberechtigte, freie und demokratische Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben eine Voraussetzung für die vollumfassende Umsetzung der Menschenrechte von Frauen ist;

- (d) für sämtliche durch Wahl oder Bestellung zu besetzende Positionen im Vertragsstaat gesetzesmäßige Quoten für die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern einzuführen, im Besonderen auf lokaler Regierungsebene, in Führungspositionen, dem Bundesheer, dem Auswärtigen Dienst sowie in der Justiz, und die Gewerkschaften ebenfalls zu entsprechenden Maßnahmen aufzurufen.

Nationalität

28.

Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass NichtstaatsbürgerInnen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben möchten, unter anderem „ausreichende Unterhaltsmittel“ nachweisen müssen, die weit über den indikativen nationalen Sätzen für die Mindestsicherung liegen. Das Komitee gibt zu bedenken, dass der Schwellenwert eine strukturell diskriminierende Auswirkung auf Frauen hat, da nur ihr eigenes Einkommen sowie der Rechtsanspruch auf Unterhalt, Kindergeld und Versicherungsleistungen miteinbezogen werden können und somit unbezahlte Arbeit wie Kinderbetreuung, Haushaltstätigkeiten oder die Pflege älterer Familienmitglieder keine Berücksichtigung findet. Außerdem zeigt sich das Komitee besorgt darüber, dass in Anbetracht der Sonderbestimmung zur Verleihung der Nationalität an in Österreich geborene staatenlose Kinder (Paragraf 14 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes) staatenlose Kinder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit die Staatsbürgerschaft beantragen können.

29.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) dafür Sorge zu tragen, dass unbezahlte Arbeit für die Bestimmung „ausreichender Unterhaltsmittel“ bei der Beantragung der Staatsbürgerschaft durch ausländische Frauen berücksichtigt wird;
- (b) Hürden beim Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft für nichteheliche Kinder abzubauen, einschließlich der restriktiven Altersefordernis, und die österreichische Staatsbürgerschaft ansonsten staatenlosen Kindern, die im Vertragsstaat geboren wurden, zuzuerkennen, außer ein Kind kann die Staatsbürgerschaft eines seiner Elternteile unmittelbar nach der Geburt durch ein nichtdiskretionäres Verfahren wie konsularische Anmeldung, Erklärung, Optionsrecht oder Ähnliches erhalten.

30.

Das Komitee begrüßt die anhaltenden Bemühungen des Vertragsstaats zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen sowie die bereits erzielten Fortschritte, die unter anderem durch verschiedene Initiativen wie das Projekt **FEMtech** erreicht wurden, das Frauen in Forschung und Technologie fördert. Dennoch stellt das Komitee mit Bedenken die Konzentration von Frauen und Mädchen in traditionell frauendominierten Studienfächern sowie ihre Unterrepräsentation in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technikfest (MINT). Darüber hinaus äußert das Komitee folgende Bedenken hinsichtlich:

- (a) der Entscheidung des Vertragsstaats, „weltanschaulich oder religiös geprägte Kleidung“ in Schulen zu verbieten, sowie der Tatsache, dass dies diskriminierende Auswirkungen auf Mädchen mit Migrationshintergrund haben kann;
- (b) der niedrigen Anzahl an Frauen und Mädchen in untypischen Lehrberufen, was ihre Chancen am Arbeitsmarkt herabsetzt;
- (c) der Notwendigkeit, Bildungsmaterialien zu überarbeiten, sodass alle Lehrbücher über geschlechtergerechte Sprache und Bilder verfügen;
- (d) der unverhältnismäßig hohen Schulabbruchquote in der oberen Sekundarstufe von Mädchen mit Migrationshintergrund sowie von Mädchen mit Eltern mit niedrigerem Bildungsniveau;
- (e) des mangelnden Fortschritts bei der Förderung inklusiver Bildung für Menschen mit Behinderungen sowie der Tatsache, dass das Programm **Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 bis 2022** unter Umständen das derzeit im Vertragsstaat bestehende Sonderschulsystem für Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärkt, anstatt inklusive Bildung auf allen Ebenen sicherzustellen;
- (f) des beschränkten Zugangs geflüchteter Frauen und Mädchen sowie Asylwerberinnen zu Integrations- und Sprachkursen außerhalb des Pflichtschulbereichs, da diese derzeit nur Geflüchteten zugänglich sind, die Aussicht auf Verbleib im Vertragsstaat haben.

31.

Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat diskriminierende Stereotype sowie strukturelle Barrieren abbaut, die Mädchen davon abhalten können, sich für traditionell männerdominierte Studienfächer und Berufswege wie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik zu entscheiden. Das Komitee ruft den Vertragsstaat außerdem dazu auf:

- (a) eine umfassende Studie in Auftrag zu geben, um die Auswirkungen des im Juni 2019 in Kraft getretenen Schulunterrichtsgesetzes zu evaluieren, welches das Tragen „weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung“ von Mädchen unter zehn

Jahren in Volksschulen verbietet, sowie das Recht auf Bildung von Mädchen und ihre Inklusion in allen Bereichen der österreichischen Gesellschaft als vollwertige Gesellschaftsmitglieder zu untersuchen und Abhilfemaßen anzuzeigen, insoweit angebracht;

- (b) koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Diversifizierung der Bildungs- und Berufsentscheidungen von Jungen und Mädchen zu fördern sowie eine höhere Anzahl an Mädchen in Lehrberufen in den Bereichen Handwerk, Naturwissenschaft und Technologie zu erreichen;
- (c) dafür Sorge zu tragen, dass geschlechtergerechte Lehrmaterialien auf allen Bildungsebenen verwendet werden;
- (d) eine Strategie zur Verringerung der Schulabbruchquote in der oberen Sekundarstufe von Mädchen mit Migrationshintergrund sowie von Mädchen mit Eltern mit niedrigerem Bildungsniveau zu verabschieden sowie sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen nach einem Schulabbruch wieder in das Bildungswesen integriert werden;
- (e) Inklusion sowie die entsprechenden Zielsetzungen auf allen Bildungsebenen klar festzuschreiben, damit Mädchen mit Behinderungen Zugang zu inklusiven Lernmöglichkeiten im regulären Bildungssystem haben;
- (f) sicherzustellen, dass alle geflüchteten und asylwerbenden Mädchen Zugang zu Sprachkursen und Integrationsprogrammen haben, ungeachtet ihrer Aussichten auf Verbleib im Vertragsstaat.

Beschäftigung

32.

Das Komitee nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat im Jahr 1953 das Übereinkommen von 1951 (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert und im Jahr 2011 verpflichtende zweijährliche Einkommensberichte für Unternehmen mit mehr als 150 MitarbeiterInnen eingeführt hat. Jedoch gibt das Komitee zu bedenken, dass:

- (a) der Gender Pay Gap im Vertragsstaat (19,9 Prozent 2017) einer der höchsten in der Europäischen Union ist und sich dies nachteilig auf Frauen in ihrem gesamten Berufsleben und in Bezug auf Pensionsleistungen auswirkt, wie die Tatsache aufzeigt, dass das durchschnittliche Pensionsniveau von Frauen etwa 40 Prozent unter dem von Männern liegt;
- (b) trotz der relativ hohen Beschäftigungsquote von Frauen zwischen 15 und 64 Jahren (68,69 Prozent) derzeit 47,5 Prozent der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden

Frauen Teilzeitpositionen innehaben, hauptsächlich aufgrund von Familienverpflichtungen. Wegen der vorherrschenden Vorstellungen über die Rolle von Frauen und Männern bleiben Frauen weiterhin die Hauptverantwortlichen für die Kinderbetreuung und die Pflege Erwachsener;

- (c) das derzeitige Pensionsalter von Frauen bei 60 Jahren und jenes von Männern bei 65 Jahren liegt;
- (d) im Vertragsstaat nur eine geringe Anzahl an Männern in Väterkarenz geht und dies nur für einen kurzen Zeitraum;
- (e) die Arbeitsmarktintegration von Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen, Frauen anderer ethnischer Minderheiten sowie Frauen mit Migrationshintergrund, geflüchteten Frauen und Asylwerberinnen begrenzt ist;
- (f) es spezielle Beschäftigungsangebote wie integrative Betriebe und Beschäftigungstherapie gibt, in denen MitarbeiterInnen keinen Versicherungsschutz durch eine eigenständige Sozialversicherung genießen bzw. nicht im gleichen Maße wie andere Beschäftigte durch das Arbeitnehmerrecht geschützt sind.

33.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) den Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ wirksam umzusetzen, um den Gender Pay Gap zu verringern und in weiterer Folge zu schließen, indem die Entlohnung in allen Sektoren laufend überprüft wird, regelmäßige Arbeitsinspektionen gemacht werden, geschlechtersensible analytische Berufsklassifikationen und Evaluierungsmethoden angewandt werden sowie regelmäßige Studien über Entlohnung durchgeführt werden;**
- (b) Maßnahmen zur Beseitigung horizontaler sowie vertikaler beruflicher Segregation zu unternehmen und der Unterbeschäftigung von Frauen in Vollzeitberufen entgegenzuwirken, unter anderem durch verstärkte Bemühungen, Frauen und Mädchen für nichttraditionelle Berufswege zu motivieren, sowie durch Priorisierung des Wechsels von Teilzeit- in Vollzeitpositionen – auch mithilfe angemessener und qualitativ hochwertiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;**
- (c) dafür Sorge zu tragen, dass alle ArbeitgeberInnen sich des Rechts von Frauen, gleich lange wie Männer zu arbeiten, bewusst sind und Frauen dazu ermutigen, so lange wie Männer zu arbeiten;**
- (d) die Grenze für verpflichtende Einkommensberichte auf Unternehmen mit 50 oder mehr MitarbeiterInnen zu senken;**

- (e) Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verstärken, die Bedingungen für bezahlte Mütterkarenz zu verbessern und Männer dazu anzuregen, in Väterkarenz zu gehen und die Dauer der bezahlten Väterkarenz zu verlängern, um so eine gleichberechtigte Aufteilung der Verpflichtungen zwischen Frauen und Männern zu fördern. Darüber hinaus empfiehlt das Komitee, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zur Nutzung von flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen zu sammeln;
- (f) sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen spezieller Beschäftigungsangebote beschäftigt sind, durch eine eigenständige Sozialversicherung versichert sind, Entlohnung erhalten und durch das Arbeitnehmerrecht geschützt werden. Das Komitee regt den Vertragsstaat außerdem dazu an, Programme zur Förderung des Übergangs hin zu einem inklusiven und offenen Arbeitsmarkt zu entwickeln;
- (g) die Bedürfnisse von Frauen aus benachteiligten Gruppen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen, Frauen anderer ethnischer Minderheiten sowie Frauen mit Migrationshintergrund, geflüchteten Frauen und Asylwerberinnen zu berücksichtigen sowie gezielte Maßnahmen, einschließlich temporärer Sondermaßnahmen, in Betracht zu ziehen, um weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Frauen zu schaffen.

Gesundheitswesen

34.

Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die Verabschiedung des **Aktionsplans Frauengesundheit** 2017 und begrüßt die Maßnahmen für das Einbeziehen einer Geschlechterperspektive in alle Programme des Gesundheitswesens. Nichtsdestotrotz zeigt sich das Komitee besorgt hinsichtlich:

- (a) der Herausforderungen beim Zugang zu leistbaren Verhütungsmitteln für Frauen, die in Armut leben;
- (b) der Tatsache, dass Schwangerschaftsabbrüche und Verhütungsmittel nicht von der Krankenversicherung übernommen werden;
- (c) der Ablehnung aus Gewissensgründen durch MedizinerInnen, was zu einem beschränkten Zugang zu sicheren Möglichkeiten für Schwangerschaftsabbrüche, die vom Gesetz garantiert werden, führt;
- (d) des Mangels an umfassender Sexualerziehung und Aufklärung über reproduktive Gesundheit von Jugendlichen;
- (e) des Mangels an freier und informierter Zustimmung zu medizinischen Behandlungen aus Gründen schwerer Behinderung;

- (f) der Tatsache, dass Sprachbarrieren und mangelndes Bewusstsein Migrantinnen oft davon abhalten, den Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitswesens wahrzunehmen, einschließlich zu Diensten für sexuelle und reproduktive Gesundheit;
- (g) des schwierigen Zugangs von MigrantInnen ohne gültige Ausweispapiere zu nicht notfallbedingter medizinischer Versorgung sowie der Tatsache, dass der Versuch, die nötigen Papiere für nicht notfallbedingte medizinische Leistungen zu erlangen, häufig dazu führt, dass der/die AntragstellerIn den Behörden gemeldet und anschließend abgeschoben wird;
- (h) der Berichte über zumeist irreversible medizinische und andere Behandlungen intergeschlechtlicher Menschen.

35.

In Übereinstimmung mit der **allgemeinen Empfehlung Nr. 24 (1999) zu Frauen und Gesundheit** empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:

- (a) zu gewährleisten, dass **moderne Verhütungsmethoden zugänglich und leistbar sind, von der Krankenversicherung übernommen werden und im gesamten Staatsgebiet des Vertragsstaats allen Frauen und Mädchen, insbesondere in Armut lebenden, zur Verfügung stehen;**
- (b) **den Zugang zu sicheren Möglichkeiten für Schwangerschaftsabbrüche sicherzustellen, vorrangig dadurch, dass es ÄrztInnen, die außerhalb von Krankenhäusern praktizieren, erlaubt ist, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen und Mittel zum Schwangerschaftsabbruch bereitzustellen, sowie zu gewährleisten, dass derartige Maßnahmen von den Krankenversicherungen rückerstattet werden;**
- (c) **dafür zu sorgen, dass die Praxis der Ablehnung aus Gewissensgründen durch medizinisches Personal keine Hürde für Frauen darstellt, die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen;**
- (d) **sicherzustellen, dass in den Lehrplänen von Schulen verpflichtende und altersgerechte Sexualkunde sowie Aufklärung über reproduktive Gesundheit und die Rechte von Mädchen und Jungen, unter anderem über verantwortungsvolles sexuelles Verhalten, verankert sind und insbesondere, dass Bildungsprogramme einen speziellen Schwerpunkt auf die Beseitigung sexueller und geschlechterbasierter Stereotype legen, die lesbischen, bisexuellen und Transgender-Frauen sowie besonders vulnerablen Frauen den Zugang zu Gesundheit erschweren können;**
- (e) **zu gewährleisten, dass eine freie und informierte Zustimmung für jede medizinische Behandlung ohne Ausnahme eingeholt wird und nötigenfalls entscheidungsunterstützende Dienste angeboten werden;**

- (f) sicherzustellen, dass sich medizinische Fachkräfte kultureller und sprachlicher Barrieren bewusst sind, denen Frauen mit Migrationshintergrund beim Zugang zum Gesundheitswesen unter Umständen ausgesetzt sind, die Verfügbarkeit weiblicher medizinischer Fachkräfte bei Anfrage zu gewährleisten sowie Aufklärungskampagnen über den Zugang zu Diensten des Gesundheitswesens, einschließlich zu sexueller und reproduktiver Gesundheit, in relevanten Sprachen für Migrant*innen-Communities einzuführen;
- (g) dafür zu sorgen, dass Migrant*innen ohne gültige Ausweispapiere Zugang zu den für nicht notfallbedingte medizinische Versorgung erforderlichen Papieren haben, ohne dabei das Risiko einer Meldung bei den Behörden und einer folgenden Abschiebung einzugehen;
- (h) ein auf Rechten basierendes Gesundheitsprotokoll für Intersexuelle zu erstellen und einzuführen, um so sicherzustellen, dass Kinder und ihre Eltern angemessen über sämtliche Optionen aufgeklärt werden, dass die Kinder weitestmöglich in die Entscheidung über medizinische Eingriffe miteinbezogen werden, dass ihre Entscheidungen respektiert werden und dass keine Person einer Operation oder Behandlung ohne ihre vorherige freie und informierte Zustimmung unterzogen wird.

Sozioökonomische Aspekte und die wirtschaftliche Ermächtigung von Frauen

36.

Das Komitee lobt den Vertragsstaat für den Fortschritt bei der Förderung der sozioökonomischen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, unter anderem durch die Steuerreform 2015, das Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016 sowie Initiativen zur Erhöhung des Frauenanteils in Sportverbänden. Das Komitee begrüßt die Einführung einer Steuerrückerstattung zur Unterstützung alleinerziehender Eltern in Haushalten mit niedrigem oder nur einem Einkommen im Steuerrecht 2018. Das Komitee stellt anerkennend fest, dass Bezieher*innen einer niedrigen Pension auch eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen von maximal 110 Euro pro Jahr geltend machen können.

37.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat eine Überarbeitung des Pensionsbeitragssystems, um zu gewährleisten, dass die Situation von Frauen, unter anderem die Auswirkungen der Konzentration in Teilzeitberufen, des Gender Pay Gap sowie der Ausübung unbezahlter Arbeit auf ihre Entlohnung, Berücksichtigung findet.

Frauen im ländlichen Raum

38.

Das Komitee nimmt die verschiedenen Programme zur Förderung der wirtschaftlichen Ermächtigung von Frauen im ländlichen Raum zur Kenntnis. Ungeachtet dessen zeigt sich das

Komitee besorgt über den beschränkten Zugang von in der Landwirtschaft tätigen Frauen im ländlichen Raum zu beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sozialen und medizinischen Diensten, Arbeitnehmerrechten, wirtschaftlichen Chancen sowie über ihre beschränkte Teilhabe am politischen Leben und an Entscheidungsprozessen hinsichtlich politischer Maßnahmen, die sie betreffen.

39.

In Übereinstimmung mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 34 (2016) zu den Rechten von Frauen im ländlichen Raum sowie Ziel 5.a der Agenda für nachhaltige Entwicklung empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:

- (a) die Bemühungen zur Förderung der sozioökonomischen Ermächtigung von in der Landwirtschaft tätigen Frauen im ländlichen Raum zu verstärken, indem ihr Zugang zu beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sozialem Schutz sowie Grund und Boden gewährleistet wird und sie eine gleichberechtigte Möglichkeit zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen wie Männer im ländlichen Raum haben;**
- (b) die effektive Umsetzung bestehender politischer Maßnahmen und Programme zum Schutz von Frauen mit Migrationshintergrund sowie anderer Frauen, die vorübergehend in der Landwirtschaft tätig sind, zu gewährleisten bzw. zu verstärken, indem ihr Zugang zu sozialem Schutz und Arbeitnehmerrechten auf eine gleichberechtigte Basis mit Staatsangehörigen gestellt wird.**

Frauen mit Behinderungen

40.

Das Komitee äußert Bedenken darüber, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie Mütter von Kindern mit Behinderungen weiterhin Formen der intersektionellen Diskriminierung ausgesetzt sind, häufig an spezielle Beschäftigungsangebote verwiesen werden, aufgezwungenen medizinischen Behandlungen und Einweisungen ausgesetzt sind sowie unzureichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt werden. Das Komitee stellt mit Bedenken fest, dass Frauen mit Behinderungen, die Beschwerde über Diskriminierung einreichen, häufig zu Vermittlungszwecken an das Sozialministeriumservice verwiesen werden.

41.

Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat gemäß der allgemeinen Empfehlung Nr. 18 (1991) des Komitees zu Frauen mit Behinderungen:

- (a) gewährleistet, dass alle Frauen und Mädchen mit Behinderungen Zugang zum offenen Arbeitsmarkt erhalten, ihre freie und informierte Zustimmung erteilen und somit entscheiden können, wo und mit wem sie leben möchten, sowie Zugang zu allen Diensten für Opfer geschlechterbasierter Gewalt haben;**

- (b)** sicherstellt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in allen politischen Maßnahmen und Programmen für Geschlechtergleichstellung hinsichtlich sämtlicher Aspekte ihres Lebens und auf gleichberechtigter Basis mit anderen Frauen und Männern Berücksichtigung finden, und die Anwendung temporärer Sondermaßnahmen zur Berücksichtigung ihrer speziellen Situation in Erwägung zieht;
- (c)** konkrete Maßnahmen zur Förderung der sportlichen Betätigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen verabschiedet, unter anderem durch den Abbau diskriminierender Stereotype und Vorurteile sowie durch eine Stärkung des öffentlichen Bewusstseins über den Nutzen sportlicher Aktivität.

Geflüchtete Frauen und Asylwerberinnen

42.

Das Komitee lobt den Vertragsstaat für die zahlreichen Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von asylwerbenden Frauen und Mädchen. Jedoch gibt das Komitee zu bedenken, dass:

- (a)** AsylwerberInnen nur das Recht auf eine Einvernahme mit einem/einer BeamtIn sowie einem/einer DolmetscherIn desselben Geschlechts haben, wenn sie eine Verletzung ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung beanstanden;
- (b)** Programme zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Migrantinnen, geflüchteten Frauen sowie Asylwerberinnen nicht vollumfänglich den Bedürfnissen von geflüchteten Frauen und Asylwerberinnen gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf soziale und berufliche Integration;
- (c)** die 2016 in Kraft getretene Novellierung des Asylgesetzes zu schwerwiegenden Beschränkungen des Rechts auf Familienzusammenführung geführt hat und subsidiär Schutzberechtigte drei Jahre lang warten müssen, bevor der/die EhepartnerIn oder im Falle minderjähriger Kinder die Eltern einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen können;
- (d)** es obgleich der Stärkung der Aufnahmekapazitäten für alleinstehende Frauen und Mitglieder von Haushalten, denen Frauen vorstehen, immer noch einen Mangel an spezialisierten Aufnahmestellen gibt und dass diese Frauen in mehreren Bundesländern beschränkten oder keinen Zugang zu spezialisierten Notunterkünften für Frauen, die Opfer von geschlechterbasierter Gewalt sind, haben;
- (e)** SchutzbeamtInnen und DolmetscherInnen oft mangelhaft über die Identifizierung und den angemessenen Umgang mit Opfern sexueller und geschlechterbasierter Gewalt geschult sind.

43.

In Übereinstimmung mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 32 (2014) zur geschlechterbasierten Dimension von Asylstatus, Nationalität und Staatenlosigkeit von Frauen sowie mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2013) zu Frauen in der Konfliktprävention, in Konfliktsituationen und Situationen nach Konflikten empfiehlt das Komitee dem Vertragsstaat:

- (a) zu gewährleisten, dass die Bestimmung des Asylstatus zur Gänze geschlechtersensibel erfolgt, die speziellen Bedürfnisse von Asylwerberinnen und geflüchteten Frauen und Mädchen im gesamten Asylverfahren als prioritär betrachtet werden und zu diesem Zweck die Bestimmungen der EU-Asylgesetzgebung hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und Asylverfahren im nationalen Recht Eingang finden;
- (b) weiterhin einen geschlechtersensiblen Ansatz bei der Aufnahme von geflüchteten Frauen und Asylwerberinnen sowie bei der Entscheidung über Asylanträge zu verfolgen und so sicherzustellen, dass das Schutzbedürfnis von im Vertragsstaat ankommenden geflüchteten und asylwerbenden Frauen und Mädchen als prioritäre Angelegenheit behandelt wird;
- (c) rechtliche und administrative Hürden bei der Familienzusammenführung für Frauen und Männer, die internationalen Schutz genießen, abzubauen;
- (d) die Verfügbarkeit spezialisierter Aufnahmestellen für alleinstehende Frauen und Mitglieder von Haushalten, denen Frauen vorstehen, sicherzustellen sowie den Zugang zu spezialisierten Notunterkünften und Diensten für geflüchtete Frauen und Asylwerberinnen, die Opfer von geschlechterbasierter Gewalt sind, ungeachtet ihres rechtlichen Status zu gewährleisten;
- (e) verpflichtende Schulungen für MitarbeiterInnen des Justizwesens, StaatsanwältInnen, PolizistInnen sowie andere ExekutivbeamtenInnen zu geschlechterbasierter Gewalt als Grundlage für den Erhalt internationalen Schutzes sowie zu geschlechtersensiblen Untersuchungs- und Befragungsmethoden anzubieten.

Ehe und familiäre Beziehungen

44.

Das Komitee nimmt folgendes mit Besorgnis zur Kenntnis:

- (a) die auf Verschulden basierenden Scheidungskriterien im Familienrecht des Vertragsstaats, welche für Frauen oft schwerer nachzuweisen sind und diskriminierende Auswirkungen haben können, und die durch Geschlechterstereotype in den Gerichten noch verstärkt werden;
- (b) die sehr niedrige Anzahl an Verurteilungen nach der Ausweisung von Zwangsheirat als eigener Tatbestand im Jahr 2016 (nur vier Verurteilungen in 78 Strafsachen 2018);

- (c) der Mangels an zuverlässigen statistischen Daten über die Anzahl an Frauen, die Opfer von Zwangsheirat oder weiblicher Genitalverstümmelung sind.

45.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) ein nicht auf Verschulden basierendes Scheidungssystem einzuführen;
- (b) weiterhin schädliche Praktiken, insbesondere Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung, durch Aufklärungs- und Bildungskampagnen in den Zielgruppen sowie durch strafrechtliche Verfolgung und angemessene Bestrafung von TäterInnen derartiger Vergehen zu bekämpfen;
- (c) systematisch nach relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung zu sammeln.

Pekinger Deklaration und Aktionsplattform

46.

Das Komitee ruft den Vertragsstaat dazu auf, die Pekinger Deklaration und Aktionsplattform zu nutzen und weiterhin die Implementierung der in der Konvention festgeschriebenen Rechte im Kontext der 25-Jahre-Überprüfung der Umsetzung der Deklaration und Plattform zu evaluieren, um substantielle Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu erreichen.

Verbreitung

47.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat zu einer zeitnahen Verbreitung dieser abschließenden Bemerkungen in der Amtssprache des Vertragsstaats an sämtliche relevanten staatlichen Institutionen auf allen Ebenen (Bundes-, Länder- und Gemeindeebene) auf, insbesondere an die Regierung, den Nationalrat, die Landtage der Bundesländer sowie das Justizwesen, um die vollumfängliche Umsetzung der abschließenden Bemerkungen zu ermöglichen.

Ratifizierung sonstiger Abkommen und Verträge

48.

Das Komitee stellt fest, dass das Einhalten der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente¹ durch den Vertragsstaat die Wahrung der Menschenrechte und

¹ Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; das Übereinkommen

Grundfreiheiten von Frauen in allen Aspekten des Lebens voranbringen würde. Das Komitee regt an, dass der Vertragsstaat die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, deren Vertragsstaat Österreich noch nicht ist, ratifiziert.

Follow-up zu den abschließenden Bemerkungen

49.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat dazu auf, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen zu den unternommenen Schritten zur Umsetzung der in den obenstehenden Punkten 25 (b), 27 (b), 31 (d) und 43 (c) enthaltenen Empfehlungen bereitzustellen.

Vorlage des nächsten Berichts

50.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat zur Einreichung des im Juli 2023 fälligen 10. Berichts auf. Der Bericht soll fristgerecht eingereicht werden und den gesamten Zeitraum bis zur Einreichung abdecken.

51.

Das Komitee bittet den Vertragsstaat um Einhaltung der einheitlichen Berichterstattungsrichtlinien im Kontext internationaler Menschenrechtsabkommen, einschließlich der Richtlinien über ein allgemeines Hauptdokument sowie vertragspezifische Dokumente (HRI/GEN/2/Rev.6, Kapitel I).

gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; das Übereinkommen über die Rechte des Kindes; die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen; und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt, Sektion III – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung,
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Autorin: CEDAW Komitee

Übersetzung: MMag.^a Maria Oberhofer

Gesamtumsetzung: Abteilung III/6 – Sozioökonomische Gleichstellung, internationale und
EU-Angelegenheiten

Barrierefrei zugängliche Version (PDF)

Wien, 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der AutorInnen dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an int.frauen@bka.gv.at.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

int.frauen@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at